

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 9

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

4. März 1876.

Nr. 9.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Penno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

**Inhalt:** Auch ein Wort zur Revolverfrage. Die Revolverfrage. Die deutsche Kavallerie-Division in Elsass-Lothringen. Subordination und Geist der Armee. (Schluß) — Gildgenossenschaft: Militärschulen im Jahr 1876. (Schluß) — Ausland: Deutsches Reich: Schiffsverjudge mit einem Küstengeschüß; Desterreich: Das metrische Maß bei Assentungen; Schreibkundige Rekruten.

## Auch ein Wort zur Revolverfrage.

Es ist wirklich von hohem Interesse, wenn Fragen von so eminenter Tragweite, wie gerade auch die Revolverfrage, etwas mehr an die Öffentlichkeit gezogen werden. Somit wollen wir denn versuchen, unsere Ansicht in dieser Angelegenheit ebenfalls auszusprechen.

Der gegenwärtige Ordonnanz-Revolver, wenn er auch nicht „allen Tadeln frei“ ist, wie ihn ein Korrespondent in Nr. 3 und 4 der „Schweizer. Militärztg.“ hinzustellen sucht, so muß ihm doch, was man bei Revolvern einen soliden Mechanismus nennen kann, nachgerühmt werden.

Was das Beseitigen der leeren Hülsen anbelangt, so sind wir entschieden auch der Meinung, daß ein neues Revolvermodell nicht noch durch Anbringen eines Auswerfers kompliziert werde. Alle Revolvermodelle derangiren sich ohnehin in den Händen von nicht vollständig damit vertrauten Leuten so leicht, daß überhaupt die Kriegstüchtigkeit dieser Waffen sehr in Frage kommt.

Eine der berühmtesten Autoritäten im Waffensache, Major Wilhelm v. Blönnies, äußert sich in seinen Studien zur deutschen Gewehrfrage über den Werth des Revolvers als Kriegswaffe wie folgt: „Da der Revolver möglicherweise als Reiterwaffe auch für die deutsche Armee in Vorschlag gebracht werden könnte, so ist es nicht überflüssig, auf den unendlich geringen Kriegswert dieser Waffe abermals hinzuweisen. Die Drehpistole ist in Folge ihres komplizierten und schwerbeweglichen Mechanismus von einem Infanteristen nur selten und von einem Reiter schlechterdings gar nicht erfolgreich zu handhaben.“

Wenn auch dieses Urtheil vielleicht etwas stark genannt werden kann, so sind wir doch entschieden

der Ansicht, daß die Revolver-Anschaffungen auf den Bedarf für die Offiziere beschränkt werden sollten.

Unser Ordonnanz-Revolver mag nun für reitende Offiziere ganz recht sein, für die Subalternoffiziere der Infanterie, welche denselben gerade am nothwendigsten hätten, ist er jedenfalls viel zu schwer und unbequem. In diesem Sinne haben sich gegen uns schon viele Kameraden ausgesprochen. Ja, tragen mag ihn am Ende wohl jeder Fußgänger, vielleicht in einer Revolvertasche um die Schultern gehängt. Auf diese Weise nützt ein Revolver aber sehr wenig; denn wenn ein Offizier unerwartet angegriffen, sei es auf Rekognoszierung, auf Vorposten, bei Ausbruch von Meuterei zc. zuerst seinen gut versorgten Revolver aus dem Futteral herausnehmen und dann endlich Feuer geben will, ist er jedenfalls längst verloren. Der Revolver muß ohne Umhüllung in der Rocktasche versorgt werden, damit man sich im entscheidenden Momente ohne Zeitverlust desselben bedienen kann.

Dieses ist nun bei unserem schweren Ordonnanz-Revolver kaum möglich; es kann aber, ohne der Kriegstüchtigkeit zu schaden, möglich gemacht werden, indem das Kaliber von 10,4 Mm. auf 8 Mm. oder sogar 7 Mm. herabgesetzt wird. Eine Kugel von 7 Mm. wird Mann gegen Mann den gleichen Dienst thun, wie eine solche von 10,4 Mm. Der Zweck des Revolvers kann nur sein, eine Nah-Waffe zu haben, um sich in einem kritischen Momente seines Lebens zu wehren. Dieser Moment wird aber und muß, um vom Revolver Gebrauch zu machen, für den Offizier erst da eintreten, wenn er seinen Feind unmittelbar vor sich hat.

Wir möchten uns überhaupt hier die Frage erlauben, warum ist für unsern Ordonnanz-Revolver das Kaliber 10,4 Mm. adoptirt worden?

Etwa um bei allen Waffen ein Einheits-Kaliber